



Maßnahme/Schule:

13+ Maßnahme an der Grundschule Wilgersdorf ab dem Schuljahr _____

Name, Vorname des Kindes:

Geburtsdatum:

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

Der monatliche Elternbeitrag staffelt sich nach Einkommen und wird wie folgt festgesetzt:

Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag 1. Kind	Elternbeitrag Geschwisterkind
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
bis 40.000 €	50,00 €	25,00 €
bis 50.000 €	80,00 €	40,00 €
bis 60.000 €	110,00 €	55,00 €
ab 60.000 €	150,00 €	75,00 €

Sind mehr als 2 Geschwisterkinder angemeldet, sind diese beitragsfrei

Als Nachweis über das Jahresbruttoeinkommen ist eine Kopie des letzten Steuerbescheides oder eine aktuelle Gehaltsmitteilung beigefügt.

Der jeweilige Elternbeitrag wird zum 05. jeden Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Ein SEPA-Lastschriftmandat wird dem Förderverein Betreuung an Wilnsdorfer Schulen e.V. erteilt (siehe Anlage).

Mir ist bekannt, dass sich aus der Anmeldung die Zahlungsverpflichtung für das o. g. Schuljahr (12 Monate) ergibt. Erfolgt die Anmeldung während eines laufenden Schuljahres, beginnt die Zahlungsverpflichtung ab dem Monat, in dem das Kind erstmals die Maßnahme besucht.

Die Anmeldung für das o. g. Schuljahr verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn das Kind nicht mindestens vier Wochen vor Beginn eines neuen Schuljahres abgemeldet wird.

Die Beitragszahlungspflicht endet automatisch nur beim Übergang zu einer weiterführenden Schule nach Beendigung des 4. Schuljahres.

Mir ist bekannt, dass ich für die Beförderung meines Kindes/meiner Kinder selber Sorge tragen muss und die anfallenden Schülerfahrkosten nicht erstattet werden.

Für das Mittagessen muss ein Teilnehmerbeitrag von 2,50 € entrichtet werden.¹ Der Betrag ist quartalsweise nach Erhalt einer gesonderten Rechnung zahlbar.Sollte Ihr Kind **nicht** an der 13+ Maßnahme teilnehmen können, erhalten Sie unaufgefordert frühzeitig von hier eine Benachrichtigung

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Sollten Sie Leistungsbezieher unten genannter Leistungen sein, können Sie bei Ihrer zuständigen Behörde einen Zuschuss zu den Essenskosten beantragen.

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach § 2 AsylbLG